

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1965

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	15. 6. 1965	Drittes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Drittes Besoldungsänderungsgesetz)	165

20320

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Drittes Besoldungsänderungsgesetz)
Vom 15. Juni 1965**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei den Professoren an Hochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt.“

2. In § 6 Abs. 3 werden geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten

- eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines im Kriege von Angehörigen der Polizei geleisteten Dienstes in Truppenverbänden, denen unter einem militärischen Befehlshaber die Erfüllung militärischer Aufgaben im geschlossenen Einsatz übertragen war,
- einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
- eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes,
- eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes,
- eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,

f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,

g) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a) bis f) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.“

b) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.

c) Als neue Nummer 5 wird eingefügt:

„Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.“

d) Im letzten Satz werden die Worte „Nummer 1 bis 6“ durch die Worte „Nummer 1 bis 5“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

- im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
- im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
- im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
- im Dienst von Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen,
- im nichtöffentlichen Schuldienst,
- im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
- im Dienst bei Unternehmen, die von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Absatzes 1 ganz oder teilweise übernommen worden sind,
- als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister; die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidungsbefugnis im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift und Absatz 1 erhalten die folgende Fassung:

„Berücksichtigung von Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes nur Zeiten einer gleichzubewertenden Tätigkeit berücksichtigt werden. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12a nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppe, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und H 1 bis H 5 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind. Gleichzubewerten sind auch die nach Ablegung der vorgeschriebenen Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung ausgeübten Tätigkeiten, wenn die Art der Tätigkeit die Gleichbewertung nicht offensichtlich ausschließt.“

- b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 51 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder aus dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Grunde oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist.“

- c) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „gemäß § 45 Abs. 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt durch „aus dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Grunde“.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der unter Fortbestehen des Beamtenverhältnisses in ein anderes Amt übergetreten ist, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter Richter oder ein Richter Beamter wird.

(2) Bei der Wiederanstellung eines Ruhestandsbeamten wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war.“

6. § 18 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Zweieinhalbfache des Kinderzuschlages monatlich gezahlt wird.“

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird als neue Nummer 6 eingefügt:

„6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und imstande sind.“

- c) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 6 und 7 umbenannt in Nummer 7 und Nummer 8.

- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) gewährt.“

- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres oder während des Zeitraums eingetreten ist, in dem der Kinderzuschlag nach Absatz 4 über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus länger gewährt worden ist; über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn das Kind nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Zweieinhalbfachen des Kinderzuschlages monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.“

- f) In Absatz 4 wird das Wort „fünfundzwanzigste“ durch das Wort „siebenundzwanzigste“ ersetzt.

- g) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.“

- h) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird „(Absatz 4)“ durch „(Absatz 3)“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Planstelle und dem Grundgehalt, das ihm in der Planstelle mit dem höheren Endgrundgehalt zustehen würde; gehört das Amt, dessen Obliegenheiten der Beamte wahrnimmt, einer Besoldungsgruppe an, die im Haushaltsplan mit anderen Besoldungsgruppen zusammengefaßt ist, so ist das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe maßgebend. Eine Planstelle gilt auch dann als besetzbar, wenn ihr Inhaber ein Amt im Sinne des Satzes 1 wahrnimmt.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „§§ 10 und 24“ ersetzt durch „§§ 10, 24 und 24a“.

9. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubeurteilen ist. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 G 131 in den bis zum 30. September 1961 jeweils geltenden Fassungen gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,
- b) auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 G 131 Anwendung findet,
- c) denen Rechte nach dem G 131 nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 G 131 in den jeweils geltenden Fassungen bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- d) die nur deshalb nicht von Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstaben a) und b) erfaßt werden, weil sie bereits vor dem 1. April 1951 wiederverwendet worden sind.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k G 131 und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 G 131 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstaben a) bis c) erfüllten.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c) und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 oder § 55 Abs. 1 Satz 2 G 131 als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet gilt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren nach § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4 oder § 55 Abs. 1 Satz 1 G 131 abgeleistet hatten.

(5) Bei Personen, die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen worden sind, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.“

10. Kapitel II erhält folgende Fassung:

„Kapitel II

Versorgungsbezüge

§ 27

(1) Die Bezüge der Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. April 1965 eingetreten ist, sind nach den Vorschriften der folgenden §§ 27 a bis 27 c festzusetzen.

(2) Hinterbliebene, bei denen der Versorgungsfall nach dem 31. März 1965 eingetreten ist, stehen den in Absatz 1 bezeichneten Versorgungsempfängern gleich, wenn die Versorgung auf Grund eines Beamtenverhältnisses gewährt wird, das vor dem 1. April 1965 geendet hat.

§ 27 a

Altversorgungsempfänger

(1) Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist oder die als Hinterbliebene eines bis zum 30. Juni 1937 aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedenen und nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten Versorgung beziehen, bleibt das am 31. März 1965 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegende Grundgehalt weiterhin maßgebend.

(2) An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Ortszuschlages treten die Tarifklassen des Ortszuschlages dieses Gesetzes nach folgender Übersicht:

Tarifklasse des Ortszuschlages nach dem LBesG 60 in der Fassung des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249)	Tarifklasse des Ortszuschlages dieses Gesetzes
I a	IV
I b	III
II	II
III	I

§ 27 b

Überzuleitende Versorgungsempfänger

(1) Die Bezüge der Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, werden, soweit diese Versorgungsempfänger nicht als Hinterbliebene von Altversorgungsempfängern nach § 27 a zu behandeln sind, mit Wirkung vom 1. April 1965 auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis aus einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes besoldet gewesen wäre. Für die Überleitung in die neue Besoldungsgruppe gelten die für Beamte maßgebenden Überleitungsvorschriften sinngemäß.

(2) Für Versorgungsempfänger, deren Bezüge nach Absatz 1 übergeleitet worden sind und die bei Eintritt des Versorgungsfalles die Voraussetzungen für eine Beförderung nach § 25 erfüllt hätten, tritt an die Stelle des Grundgehaltes

der Besoldungsgruppen A 1 und A 2	das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3,
der Besoldungsgruppe A 5	das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6,
der Besoldungsgruppe A 6 (nur Polizeivollzugsbeamte)	das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 7,
der Besoldungsgruppe A 9	das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10,
der Besoldungsgruppen A 13 und A 13 a	das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,

das sich nach dem Besoldungsdienstalter ergibt. Kann bei Versorgungsempfängern, deren Versorgung auf einem Beamtenverhältnis beruht, das vor dem 1. April 1957 geendet hat, der Zeitpunkt der Anstellung nicht festgestellt werden, so tritt an die Stelle des Tages der Anstellung der Tag des Beginns der Dienstbezüge. Satz 1 gilt entsprechend für die Neufestsetzung von Hinterbliebenenbezügen.

(3) Das Besoldungsdienstalter wird nach den §§ 6 bis 9 und 26 neu festgesetzt. Artikel IV Abs. 2 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Ist das sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) niedriger als das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das am 31. März 1965 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen war, so werden die Versorgungsbezüge um eine Ausgleichszulage erhöht, die sich aus der Zugrundelegung des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern ergibt. Zu dem Grundgehalt, das am 31. März 1965 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen war, gehören auch Ausgleichszulagen nach § 27b Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes 1960 in der Fassung des Überleitungsgesetzes vom 27. März 1962 (GV. NW. S. 123).

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister Versorgungsempfänger, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsübersichten nicht berücksichtigt ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes zuzuteilen und ihnen in diesem Rahmen Zulagen zu gewähren.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Berechnung des Unterhaltsbeitrages für frühere Beamte und der Hinterbliebenenbezüge.

§ 27c

Berechnung der Versorgungsbezüge in Sonderfällen

Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht oder nicht erkennbar zugrunde liegt, verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung der Versorgungsbezüge.

§ 27d

Ist der Versorgungsfall nach dem 31. März 1965 eingetreten, so gilt § 27b Abs. 2 entsprechend, wenn der Beamte die Voraussetzung für eine Regelbeförderung nach § 25 erfüllte, die Beförderung aber unterblieben ist."

Artikel II

Änderung der Besoldungsordnungen

Die Besoldungsordnungen werden wie folgt geändert:

- Anlage 1**
- Die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen und die Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1 des Besoldungsgesetzes) erhalten die Fassung der Anlage 1 dieses Gesetzes.
 - In der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) in der Fassung des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249) werden geändert:
 - Die Besoldungsgruppen H 1 bis H 4 werden der Tarifklasse III des Ortszuschlages, die Besoldungsgruppe H 5 wird der Tarifklasse IV des Ortszuschlages zugeteilt.
 - Die Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe H 1 wird wie folgt gefaßt:

„¹⁾ An einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2.“
 - In der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe H 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„An einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie.“

d) In der Besoldungsgruppe H 1a werden in der Fußnote 1 hinter „Lehrtätigkeit“ die Worte eingefügt „an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie“.

e) In der Besoldungsgruppe H 2 wird die Fußnote 1 wie folgt gefaßt:

„¹⁾ An einer Pädagogischen Hochschule oder an der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1.“

f) In der Besoldungsgruppe H 2 werden in der Fußnote 2 hinter „Lehrtätigkeit“ die Worte eingefügt „an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie“.

g) In der Besoldungsgruppe H 3 Fußnote 1 werden hinter „Lehrtätigkeit“ die Worte eingefügt „an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie“.

h) In der Besoldungsgruppe H 3 wird die Fußnote 3 wie folgt gefaßt:

„³⁾ An einer Kunsthochschule, der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 4.

Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.“

i) In der Besoldungsgruppe H 4 wird die Fußnote 1 wie folgt gefaßt:

„¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.
Erhält

a) für seine Lehrtätigkeit an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3 000 DM, höchstens 18 000 DM jährlich; ein Kolleggeldpauschale von mehr als 12 000 DM bedarf der Zustimmung des Finanzministers;

b) als Habilitierter für seine Lehrtätigkeit an einer Pädagogischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 3 000 DM jährlich;

c) als Rektor oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.“

j) In der Besoldungsgruppe H 4 wird die Fußnote 2 wie folgt gefaßt:

„²⁾ An einer Kunsthochschule, der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3. Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.“

Artikel III

Änderung der Ortszuschlagstabelle

Die Ortszuschlagstabelle in der Fassung der Anlage 2 des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes wird durch die Tabelle in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.

Anlage 2

Artikel IV

Überleitung in das Dritte Besoldungsänderungsgesetz

(1) Die nach diesem Gesetz eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der Anlage 3 dieses Gesetzes. Für die Regelung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe gelten die allgemeinen Vorschriften.

Anlage 3

(2) Ist das Besoldungsdienstalter eines Beamten dem bisherigen Recht entsprechend festgesetzt und ergäbe sich auf Grund des § 8 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung dieses Gesetzes ein ungünstigeres Besoldungsdienstalter, so verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung. Entsprechendes gilt für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters eines Beamten, der von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes übergetreten ist, wenn eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) nach dem Recht des früheren Dienstherrn als gleichwertig im Sinne des § 8 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes berücksichtigt worden ist.

(3) Werden Beamte durch dieses Gesetz in ihren Bezügen schlechter gestellt, so erhalten sie für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Bezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig sind.

Artikel V

Regelbeförderung

1. In das Besoldungsgesetz wird als Abschnitt IIIa eingefügt:

„Regelbeförderung

§ 25

(1) Beamte des einfachen Dienstes sollen ein Jahr nach der Anstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 befördert werden. Ist ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 Eingangsamt ihrer Laufbahn, so tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe A 2 die Besoldungsgruppe A 3.

(2) Beamte des mittleren Dienstes, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 Eingangsamt ihrer Laufbahn ist, sollen ein Jahr nach der Anstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 befördert werden.

(3) Beamte des gehobenen Dienstes, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 Eingangsamt ihrer Laufbahn ist, sollen zweieinhalb Jahre nach der Anstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 befördert werden. Auf den Zeitraum von zweieinhalb Jahren sind Zeiten eines Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes bis zur Dauer von eineinhalb Jahren anzurechnen; das gleiche gilt für die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640).

(4) Beamte des höheren Dienstes, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 Eingangsamt ihrer Laufbahn ist, sollen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 befördert werden, wenn sie die 9. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 erreichen und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllen.

(5) Polizei-(Kriminal-)hauptwachtmeister werden in der Regel vier Jahre nach ihrer Ernennung zu Polizei-(Kriminal-)meistern, Polizei-(Kriminal-)kommissare werden in der Regel drei Jahre nach ihrer Ernennung zu Polizei-(Kriminal-)oberkommissaren befördert. Die Absätze 1 bis 4 finden auf Polizeivollzugsbeamte keine Anwendung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Leistung oder die Führung des Beamten eine Beförderung nicht oder noch nicht rechtfertigt.“

2. In § 11 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung wird folgender Satz angefügt:

„Es können jedoch jeweils zusammengefaßt werden im einfachen Dienst die Besoldungsgruppen A 1 bis A 3, im mittleren Dienst die Besoldungsgruppen A 5 und A 6, im gehobenen Dienst die Besoldungsgruppen A 9 und A 10, im höheren Dienst die Besoldungsgruppen A 13 und A 14, soweit die Stellen für Beamte vorgesehen sind, die die für die jeweilige Laufbahngruppe vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung (§§ 17 bis 21 des Landesbeamten-gesetzes) besitzen. Für Polizeivollzugsbeamte können jeweils zusammengefaßt werden die Besoldungsgruppen A 6 und A 7 sowie A 9 und A 10.“

3. Abweichend von § 36 der Reichshaushaltsordnung kann im Rechnungsjahr 1965 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an bereits nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 verfahren werden.

4. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Stellenplanausschuß des Landtags die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 für die Gruppenleiter, Referenten und Sachbearbeiter bei den Ministerien und dem Landtag ausgebrachten Stellen mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes umzuwandeln. Dabei sollen bei den Referenten bis zu 35 v. H. der Stellen der Besoldungsgruppe A 16 und die übrigen der Besoldungsgruppe A 15 sowie bei den Sachbearbeitern bis zu 50 v. H. der Stellen der Besoldungsgruppe A 12 und die übrigen der Besoldungsgruppe A 11 angehören.

Artikel VI

Neufassung des Besoldungsgesetzes

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und seine Anlagen in der geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VII

Haushaltsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz entstehenden Ausgaben über die Ansätze des Haushaltsplans 1965 hinaus zu leisten.

Artikel VIII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft; abweichend hiervon tritt Artikel I Nr. 6 Buchstaben d, e und f mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Für den Ministerpräsidenten
und für den Innenminister
zugleich als Finanzminister

Pütz

Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen

1. Die in den Besoldungsordnungen A, B und H ausgebrachten Sätze der Grundgehälter und Zulagen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Monatsbeträge.
2. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet.
3. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.
4. Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwenden die Amtsbezeichnungen ohne den Zusatz „Regierungs-“; in der Regel soll die Amtsbezeichnung einen besonderen, auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz erhalten. Beispiel: „Stadtoberinspektor“.
5. Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres an maßgebend.
6. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Forstbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11, die in weit vom nächsten Ort abgelegenen Gehöften wohnen müssen, zum Ausgleich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
7. Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den im Vollstreckungsaußendienst tätigen Justizvollstreckungsassistenten und Justizvollstreckungssekretären eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
8. Die in einer Justizvollzugsanstalt tätigen Beamten erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage von 35 DM.
9. Der Finanzminister kann den im Vollstreckungsaußendienst tätigen Steuerassistenten, Steuersekretären und Steuerobersekretären eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.

Besoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe A 1

350 — 363 — 376 — 389 — 402 — 415 — 428 — 441 — 454 — 467 — 480 DM

Ortszuschlag: I

(Amtsgehilfe)

Amtsgehilfe

Besoldungsgruppe A 2

369 — 383 — 397 — 411 — 425 — 439 — 453 — 467 — 481 — 495 — 509 — 523 DM

Ortszuschlag: I

(Oberamtsgehilfe)

Botenmeister

Gartenaufseher

Hausmeister

Justizwachtmeister

Landgestütwärter

Magazinverwalter — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 —

Maschinenwärter

Oberamtsgehilfe

Steuerwachtmeister

Besoldungsgruppe A 3

397 — 411 — 425 — 439 — 453 — 467 — 481 — 495 — 509 — 523 — 537 — 551 DM

Ortszuschlag: I

(Hauptamtsgehilfe)

Hauptamtsgehilfe

Hausmeister — bei einer staatlichen Ingenieurschule — (künftig wegfallend)

Justizoberwachtmeister¹⁾

Laborant — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 —

Landgestütobewärter

Magazinverwalter — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 —

Maschinenoberwärter

Steueroberwachtmeister

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 27 DM.

Besoldungsgruppe A 4

426 — 440 — 454 — 468 — 482 — 496 — 510 — 524 — 538 — 552 — 566 — 580 DM

Ortszuschlag: I
(Amtsmeister)

Amtsmeister

Erster Justizhauptwachtmeister¹⁾Justizhauptwachtmeister²⁾

Laborant — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 —

Oberbotenmeister²⁾

Steuerhauptwachtmeister

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 5

444 — 459 — 474 — 489 — 504 — 519 — 534 — 549 — 564 — 579 — 594 — 609 — 624 DM

Ortszuschlag: I

(Assistent)

Bergvermessungsassistent

Bergverwaltungsassistent

Eichassistent

Feuerwehrmann

Forstwart

Gewerbeassistent

Justizassistent

Justizvollstreckungsassistent

Maschinenführer

Oberwachtmeister — bei einer Justizvollzugsanstalt —

Polizeioberwachtmeister¹⁾Polizeiwachtmeister²⁾

Präparator — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —

Regierungsassistent

Sattelmeister

Steuerassistent

Werkführer

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 15 DM und, wenn er in eine Planstelle des Einzeldienstes eingewiesen ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6, sofern nicht die Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 zu gewähren ist.

²⁾ Erhält während der Grundausbildung als Grundgehaltsatz 425 DM.

Besoldungsgruppe A 6

470 — 489 — 508 — 527 — 546 — 565 — 584 — 603 — 622 — 641 — 660 — 679 — 698 DM

Ortszuschlag: I

(Sekretär)

Bergvermessungssekretär¹⁾

Bergverwaltungssekretär

Eichsekretär¹⁾Gewerbesekretär¹⁾

Hauptwachtmeister — bei einer Justizvollzugsanstalt —

Justizsekretär

Justizvollstreckungssekretär

Kriminalhauptwachtmeister

Maschinenmeister¹⁾Oberfeuerwehrmann²⁾

Obersattelmeister

Pfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —

Polizeihauptwachtmeister

Präparator — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 —

Regierungssekretär

Revierforstwart

Steuersekretär³⁾Strommeister¹⁾Verwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt —¹⁾Werkmeister¹⁾

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 27 DM.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 27 DM, die sich nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts auf 54 DM erhöht.

³⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält in den vom Finanzminister bestimmten Stellen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

Besoldungsgruppe A 7¹⁾

537 — 559 — 581 — 603 — 625 — 647 — 669 — 691 — 713 — 735 — 757 — 779 — 801 DM

Ortszuschlag: I
(Obersekretär)

Bergvermessungsobersekretär

Bergverwaltungsobersekretär

Brandmeister

Eichobersekretär

Gerichtsvollzieher²⁾)

Gewerbeobersekretär

Hauptsattelmeister

Justizobersekretär

Kriminalmeister

Maschinenobermeister

Oberforstwart

Oberpfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —

Oberpräparator

Oberstrommeister

Oberverwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt —

Oberwerkmeister

Polizeimeister

Regierungsobersekretär

Steuerobersekretär⁴⁾

¹⁾ Obersekretäre und Sekretäre des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1920/17. 12. 1920, die auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung vom 9. 3. 1921 die Ergänzungsprüfung bis zum 29. 2. 1928 abgelegt haben, sowie Beamte, die im Landesdienst eine der Ergänzungsprüfung des Reichs entsprechende Prüfung abgelegt haben oder nach Landesrecht den hiernach geprüften Beamten gleichgestellt sind, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 47 DM.

²⁾ Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.

³⁾ Beamte, die am 31. 3. 1957 die Amtsbezeichnung „Obergerichtsvollzieher“ führten, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

⁴⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält in den vom Finanzminister bestimmten Stellen eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

Besoldungsgruppe A 8

564 — 590 — 616 — 642 — 668 — 694 — 720 — 746 — 772 — 798 — 824 — 850 — 876 DM

Ortszuschlag: I
(Hauptsekretär)

Bergvermessungshauptsekretär¹⁾
 Bergverwaltungshauptsekretär¹⁾
 Eichhauptsekretär¹⁾
 Gewerbehauptsekretär¹⁾
 Hauptbrandmeister²⁾
 Hauptverwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt —¹⁾
 Hauptwerkmeister¹⁾
 Justizhauptsekretär¹⁾
 Kriminalhauptmeister²⁾
 Kriminalobermeister
 Maschinenhauptmeister¹⁾
 Ministerialregistrator³⁾
 Oberbrandmeister
 Obergerichtsvollzieher¹⁾ ⁴⁾
 Polizeihauptmeister²⁾
 Polizeiobermeister
 Regierungshauptsekretär¹⁾
 Revieroberforstwart¹⁾
 Steuerhauptsekretär¹⁾ ⁵⁾

¹⁾ Erhält in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 8, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM; diese erhöht sich nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts auf 80 DM.

³⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

⁴⁾ Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.

⁵⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält in den vom Finanzminister bestimmten Stellen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM, soweit nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 1 zusteht.

Besoldungsgruppe A 9

636 — 663 — 690 — 717 — 744 — 771 — 798 — 825 — 852 — 879 — 906 — 933 — 960 DM

Ortszuschlag: II

(Inspektor)

Berginspektor¹⁾
 Bergvermessungsinspektor²⁾ ³⁾
 Bergverwaltungsinspektor²⁾
 Bibliotheksinspektor²⁾
 Brandinspektor³⁾
 Eichinspektor³⁾
 Fachlehrer — an einer berufsbildenden Schule —
 Garteninspektor
 Gewerbeinspektor³⁾
 Justizinspektor²⁾ ⁴⁾ ⁵⁾
 Kriminalkommissar
 Polizeikommissar
 Regierungsbauinspektor²⁾ ³⁾
 Regierungsinspektor²⁾ ³⁾ ⁴⁾
 Regierungskartographeninspektor²⁾ ³⁾
 Regierungsvermessungsinspektor²⁾ ³⁾
 Revierförster
 Steuerinspektor³⁾ ⁴⁾
 Werkstattlehrer — an einer berufsbildenden Schule —

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

²⁾ Die Beamten, die am 31. Mai 1954 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 4 c I erhalten haben, erhalten für ihre Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 3 oder 4 zusteht.

³⁾ Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt abgelegt haben, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM; dies gilt nicht, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt Dienstbezüge gezahlt worden sind.

Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des *ÄndBesAG* (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

⁴⁾ Erhält als Kassierer bei Oberkassen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁵⁾ Erhält für die Zeit seiner Verwendung als Rechtspfleger eine unwiderrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, soweit nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 2 zusteht.

Besoldungsgruppe A 10

727 — 767 — 807 — 847 — 887 — 927 — 967 — 1007 — 1047 — 1087 — 1127 — 1167 — 1207 DM

Ortszuschlag: II
(Oberinspektor)

Bergoberinspektor
Bergvermessungsoberinspektor
Bergverwaltungsoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor
Brandoberinspektor
Eichoberinspektor
Gartenoberinspektor
Gewerbeoberinspektor
Justizoberinspektor
Kriminaloberkommissar
Lehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —
Oberförster
Polizeioberkommissar
Regierungskartographenoberinspektor
Regierungsoberbauinspektor
Regierungsoberinspektor¹⁾
Regierungsvermessungsoberinspektor
Steueroberinspektor²⁾
Technischer Lehrer — an einer berufsbildenden Schule —
Wein- und Spirituosenkontrolleur

¹⁾ Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Programmierdienst elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

²⁾ Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Prüfungsdienst oder im Programmierdienst elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 11

847 — 888 — 929 — 970 — 1011 — 1052 — 1093 — 1134 — 1175 — 1216 — 1257 — 1298 — 1339 DM

Ortszuschlag: II

(Amtmann)

Amtsanwalt¹⁾
 Bergamtmann¹⁾
 Bergvermessungsamtmann¹⁾
 Bergverwaltungsamtmann¹⁾
 Bibliotheksamtmann¹⁾
 Brandamtmann¹⁾
 Eichamtmann¹⁾
 Forstamtmann¹⁾
 Gartenamtmann¹⁾
 Gewerbeamtmann¹⁾
 Justizamtmann¹⁾
 Kriminalhauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —¹⁾
 Oberlehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —¹⁾
 Polizeihauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —¹⁾
 Regierungsamtmann¹⁾ ²⁾
 Regierungsbauamtmann¹⁾
 Regierungskartographenamtmann¹⁾
 Regierungsvermessungsamtmann¹⁾
 Steueramtmann¹⁾ ³⁾
 Technischer Oberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —¹⁾
 Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen —⁴⁾
 Volksschullehrer⁵⁾ ⁶⁾
 Zollamtmann¹⁾

¹⁾ Erhält in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

²⁾ Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Programmierdienst elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

³⁾ Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Prüfungsdienst oder im Programmierdienst elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁴⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM.

⁵⁾ Erhält vom Beginn seiner planmäßigen Anstellung als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen eine nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM.

⁶⁾ Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 12

933 — 978 — 1023 — 1068 — 1113 — 1158 — 1203 — 1248 — 1293 — 1338 — 1383 — 1428 — 1473 DM

Ortszuschlag: II

(Oberamtmann)

Amtsrat¹⁾

Bergoberamtmann²⁾

Bergverwaltungsoberamtmann²⁾

Bibliotheksoberamtmann²⁾

Brandoberamtmann²⁾

Eichoberamtmann²⁾

Gewerbeoberamtmann²⁾

Justizoberamtmann²⁾

Kriminalhauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —³⁾

Oberamtsanwalt²⁾

Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt —³⁾

Oberschullehrer (künftig wegfallend)³⁾

Polizeihauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —³⁾

Polizeioberlehrer

Realschullehrer³⁾

Regierungsoberamtmann²⁾ ⁴⁾

Regierungsoberbauamtmann²⁾

Regierungsvermessungsoberamtmann²⁾

Sonderschullehrer³⁾

Steuerrat²⁾ ⁴⁾

Volksschullehrer

— an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat —

Volksschulhauptlehrer

— als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit als solcher oder als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Lehrerstellen —

Zollrat²⁾

¹⁾ Nur bei den obersten Landesbehörden.

Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellerzulage von 80 DM.

²⁾ Erhält in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 12, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellerzulage von 45 DM.

³⁾ Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellerzulage von 45 DM.

⁴⁾ Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Prüfungsdienst oder im Programmierdienst elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellerzulage von 40 DM, soweit ihm nicht eine Stellerzulage nach Fußnote 2 zusteht.

Besoldungsgruppe A 12 a

989 — 1034 — 1079 — 1124 — 1169 — 1214 — 1259 — 1304 — 1349 — 1394 — 1439 — 1484 — 1529 DM

Ortszuschlag: II

Direktorstellvertreter

- an einer voll ausgebauten Realschule —¹⁾
- an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —¹⁾

Fachschuloberlehrer

- an einer Berufsfachschule — (künftig wegfallend)
- an einer Fachschule — (künftig wegfallend)
- an einer Höheren Fachschule — (künftig wegfallend)

Polizeihauptlehrer¹⁾

Realschuloberlehrer

- als Leiter einer nicht voll ausgebauten Realschule —¹⁾

Sonderschulhauptlehrer

- als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit 2 oder 3 Lehrerstellen —¹⁾

Sonderschulkonrektor

- an einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 6 Lehrerstellen —¹⁾

Volksschulkonrektor

- an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug —²⁾

Volksschulrektor

- als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —
- als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen —³⁾

¹⁾ Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 45 DM.

²⁾ Nur für Volksschulkonrektoren, die die Realschullehrerprüfung abgelegt haben oder die am 31. März 1965 bereits Konrektor an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug waren.

³⁾ Leiter von Volksschulen mit einem voll ausgebauten Aufbauzug erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 34 DM, wenn sie die Realschullehrerprüfung abgelegt haben oder am 31. März 1965 Rektor als Leiter einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug waren.

Besoldungsgruppe A 13

1043 — 1088 — 1133 — 1178 — 1223 — 1268 — 1313 — 1358 — 1403 — 1448 — 1493 — 1538 — 1583 DM

Ortszuschlag: III
(Regierungsrat)

Akademischer Rat

Amtsgerichtsrat¹⁾

Apotheker

Arbeitsgerichtsrat¹⁾

Baurat — im Ingenieurschuldienst —

Bergrat

Bergvermessungsrat

Bibliotheksrat

Brandrat

Erster Gewerbemedizinalrat²⁾Erster Staatsanwalt^{1) 3)}

Fachschuloberlehrer

— an einer Berufsfachschule — (künftig wegfallend)

— an einer Fachschule — (künftig wegfallend)

— an einer Höheren Fachschule — (künftig wegfallend)

Forstmeister⁴⁾

Gewerbemedizinalrat

Justiz- und Kassenrat²⁾

Kriminalrat

Kustos

Landesgeologe

Landgerichtsrat¹⁾

Landwirtschaftsrat

Oberamtsrichter^{1) 3)}Oberarbeitsgerichtsrat^{1) 3)}

Observator

Pfarrer

Polizeirat

Regierungsbaurat⁴⁾

Regierungsschemierat

Regierungseichrat

Regierungsfischereirat

Regierungsgewerberat⁴⁾Regierungsmedizinalrat⁴⁾

Regierungspfarmazierat

Regierungsrat⁴⁾

Regierungsrat

- als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde —
- als Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht —
- als Finanzprüfer —
- als Leiter eines Polizeiamts —

Regierungs- und Baurat²⁾Regierungs- und Brandrat²⁾Regierungs- und Eichrat²⁾Regierungs- und Gewerberat²⁾Regierungs- und Kassenrat²⁾

Regierungs- und Landwirtschaftsrat

Regierungs- und Medizinalrat²⁾Regierungs- und Pharmazierat²⁾Regierungs- und Vermessungsrat²⁾Regierungs- und Veterinärat²⁾Regierungsvermessungsrat⁴⁾

Regierungsveterinärat

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrerstellen —⁵⁾

Sozialgerichtsrat¹⁾ ⁶⁾Staatsanwalt¹⁾

Staatsarchivrat

Studienrat

Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —

Verwaltungsdirektor einer Universität, einer Universitätsklinik oder einer Technischen Hochschule

Verwaltungsgerichtsrat¹⁾

¹⁾ Bi zur achten Dienstaltersstufe.

²⁾ Enält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 74 DM.

³⁾ Ehält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁴⁾ Le Beamten, die am 31. Mai 1954 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 2 c1 erhalten haben, erhalten für ihre Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 74 DM.

⁵⁾ Ehält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁶⁾ Ehält als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Sozialgerichts oder eines Sozialgerichtsdirektors eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

Besoldungsgruppe A 13 α

1076 — 1129 — 1182 — 1235 — 1288 — 1341 — 1394 — 1447 — 1500 — 1553 — 1606 — 1659 — 1712 DM

Ortszuschlag: III

Baurat — im Ingenieurschuldienst — (künftig wegfallend)

Bibliotheksrat (künftig wegfallend)

Polizeischulrat¹⁾

Realschuldirektor

— als Leiter einer voll ausgebauten Realschule —

— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule —

Schulrat¹⁾

Staatsarchivrat (künftig wegfallend)

Studienrat (künftig wegfallend)

Studienrat

— an einer Fachschule — (künftig wegfallend)

— an einer Höheren Fachschule — (künftig wegfallend)

— an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit — (künftig wegfallend)

¹⁾ Erhält nach zehnjähriger Tätigkeit als Schulrat oder als Polizeischulrat eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

Besoldungsgruppe A 14¹⁾

1122 — 1181 — 1240 — 1299 — 1358 — 1417 — 1476 — 1535 — 1594 — 1653 — 1712 — 1771 — 1830 DM

Ortszuschlag: III

(Oberregierungsrat)

Abteilungsdirektor und Kustos

— bei dem Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn —

Akademischer Oberrat

Amtsgerichtsrat²⁾

Arbeitsgerichtsrat²⁾

Baudirektor

— als Leiter einer nicht voll ausgebauten Ingenieurschule —³⁾

Direktor der Landeshauptkasse

Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts

Erster Staatsanwalt²⁾ ³⁾

Finanzgerichtsrat

Hauptobservator

Kriminaloberrat

Landgerichtsrat²⁾

Landstallmeister

Oberamtsrichter²⁾ ³⁾

Oberapotheker

Oberarbeitsgerichtsrat²⁾ ³⁾

Oberbaurat

Oberbaurat — im Ingenieurschuldienst —⁴⁾

Oberbergrat

Oberbergvermessungsrat

Oberbibliotheksrat

Oberbrandrat

Oberforstmeister

Oberkustos

Oberlandesgeologe
Oberlandwirtschaftsrat
Oberpfarrer
Oberregierungsbaurat
Oberregierungschemierat
Oberregierungsgewerbemedizinalrat
Oberregierungsgewerberat
Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungspharmazierat
Oberregierungsrat
Oberregierungsrat
— als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde —
— als Leiter eines Polizeiamts —
Oberregierungs- und -baurat
Oberregierungs- und -brandrat
Oberregierungs- und -eichrat
Oberregierungs- und -gewerberat
Oberregierungs- und -kassenrat
Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat
Oberregierungs- und -medizinalrat
Oberregierungs- und -pharmazierat
Oberregierungs- und -schulrat
Oberregierungs- und -vermessungsrat
Oberregierungs- und -veterinärarat
Oberregierungsvermessungsrat
Oberregierungsveterinärarat
Oberstaatsarchivrat
Oberstudienrat⁴⁾

Oberstudienrat

— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —⁴⁾

Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —⁴⁾

Polizeiobererrat

Sozialgerichtsrat²⁾ ⁵⁾

Staatsanwalt²⁾

Studiendirektor

— als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 8 planmäßigen Lehrerstellen —³⁾

— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums —³⁾

— als Leiter eines Progymnasiums —³⁾

— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —³⁾

Verwaltungsdirektor

— der Deutschen Sporthochschule Köln —

— einer Universitätsklinik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 —

Verwaltungsgerichtsrat³⁾

¹⁾ Die Beamten der Besoldungsgruppe A 14 erhalten, soweit ihnen nicht bereits eine Stellenzulage nach Fußnote 3 zusteht, als Leiter von Behörden, Schulen oder sonstigen Einrichtungen mit eigenem Personalbestand eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, wenn der Behörde, Schule oder sonstigen Einrichtung insgesamt mindestens 2 Planstellen zugeteilt sind, die mit Beamten der Besoldungsgruppe A 14 besetzt sind oder besetzt werden können.

²⁾ Von der neunten Dienstaltersstufe an.

³⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁴⁾ Erhält als ständiger Vertreter eines in Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Oberstudiendirektors oder Baudirektors eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁵⁾ Erhält als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Sozialgerichts oder eines Sozialgerichtsdirektors eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

Besoldungsgruppe A 15

1290 — 1353 — 1416 — 1479 — 1542 — 1605 — 1668 — 1731 — 1794 — 1857 — 1920 — 1983 — 2046 DM

Ortszuschlag: III

(Regierungsdirektor)

Abteilungsdirektor bei dem Geologischen Landesamt¹⁾Amtsgerichtsdirektor²⁾ ³⁾

Arbeitsgerichtsdirektor

Baudirektor — als Leiter einer voll ausgebauten Ingenieurschule —

Bergvermessungsdirektor

Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln

Direktor der Landesfeuerwehrschule

Direktor des Chemischen Landesuntersuchungsamts Nordrhein-Westfalen in Münster

Direktor des Landeskriminalamts

Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn

Finanzgerichtsdirektor²⁾

Kriminaldirektor

Landessozialgerichtsrat

Landforstmeister

Landgerichtsdirektor²⁾Leitender Oberstaatsanwalt¹⁾

Oberbergamtsdirektor

Oberlandesgerichtsrat⁵⁾Oberschulrat⁶⁾Oberstaatsanwalt⁷⁾

Oberstudiendirektor

- als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen —
- als Leiter einer Höheren Fachschule —
- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium —
- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —
- als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums —
- als Leiter eines voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —

Polizeidirektor

- in einem Polizeibereich mit bis zu 175 000 Einwohnern —

Regierungsbaudirektor

Regierungsbranddirektor

Regierungsdirektor¹⁾

Regierungseichdirektor
Regierungsgewerbedirektor
Regierungsgewerbemedizinaldirektor
Regierungsmedizinaldirektor*)
Regierungspharmaziedirektor
Regierungsvermessungsdirektor
Regierungsveterinärdirektor
Schutzpolizeidirektor
Sozialgerichtsdirektor*)
Staatsarchivdirektor
Verwaltungsgerichtsdirektor²⁾

¹⁾ Erhält als ständiger Vertreter des Direktors des Geologischen Landesamts, des Direktors des Staatlichen Materialprüfungsamts oder eines in Besoldungsgruppe B 3 eingestuften Leiters einer Landesmittelbehörde eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 106 DM.

²⁾ Erhält als ständiger Vertreter eines Behördenleiters, der in Besoldungsgruppe B 3 steht, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 106 DM.

³⁾ Erhält als Leiter eines Amtsgerichts mit 175 000 bis 450 000 Einwohnern im Bezirk eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 106 DM.

⁴⁾ Erhält als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit nicht mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 106 DM.

⁵⁾ Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, als einheitliche Dienstbezüge seine um 300 DM erhöhten Dienstbezüge als Professor.

⁶⁾ Erhält bei einer obersten Landesbehörde, an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung oder im Schulaufsichtsdienst für die Gymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 106 DM.

⁷⁾ Erhält als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 106 DM.

⁸⁾ Erhält als leitender Arzt eines Landesversorgungsamts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 106 DM.

⁹⁾ Erhält als Leiter eines Sozialgerichts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 106 DM.

Besoldungsgruppe A 16

1470 · 1546 — 1622 — 1698 — 1774 — 1850 — 1926 — 2002 — 2078 — 2154 — 2230 — 2306 — 2382 DM

Ortszuschlag: III

(Ministerialrat)

Direktor der Wasserschutzpolizei

Direktor einer Bibliothek

— an einer Universität oder einer Technischen Hochschule —

Landesarbeitsgerichtsdirektor

Landgerichtsdirektor

— als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 5 —

Leitender Kriminaldirektor

Leitender Oberstaatsanwalt

— als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —

— als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts —

Leitender Regierungsbaudirektor

Leitender Regierungsdirektor

Leitender Schutzpolizeidirektor

Ministerialrat

Oberlandforstmeister

Oberverwaltungsgerichtsrat

Polizeidirektor

— in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern —

Präsident eines Sozialgerichts

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —

Präsident eines Verwaltungsgerichts

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 —

Besoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 1

2034 DM

Ortszuschlag: III

Besoldungsgruppe B 2

2502 DM

Ortszuschlag: III

Amtsgerichtspräsident

— als Leiter eines Amtsgerichts mit 450 000 bis 700 000 Einwohnern im Bezirk —

Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Direktor des Polizeiinstituts Hilstrup

Finanzpräsident

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 —

Landgerichtspräsident

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 5 —

Leitender Oberbergamtsdirektor

— als ständiger Vertreter eines Berghauptmanns —

Leitender Oberstaatsanwalt

— als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln —

Präsident des Sozialgerichts Dortmund

Präsident des Sozialgerichts Düsseldorf

Senatspräsident bei einem Oberlandesgericht

Senatspräsident beim Landessozialgericht

Vizepräsident bei einem Landesarbeitsgericht

Besoldungsgruppe B 3

2637 DM

Ortszuschlag: IV

Amtsgerichtspräsident
— als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700 000 Einwohnern im Bezirk —
Direktor des Geologischen Landesamts
Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamts
Finanzgerichtspräsident
Inspekteur der Polizei
Landgerichtspräsident
— eines Gerichts mit 400 000 bis 750 000 Einwohnern im Bezirk —
Leitender Ministerialrat
— als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts —
— als Gruppenleiter bei einer obersten Landesbehörde —
— beim Landesrechnungshof —
Polizeipräsident
— in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern sowie in Bonn —
Präsident des Verwaltungsgerichts in Arnsberg (künftig wegfallend)
Präsident des Verwaltungsgerichts in Düsseldorf
Präsident des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen
Präsident des Verwaltungsgerichts in Köln
Präsident eines Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung
Präsident eines Landesversorgungsamts
Vizepräsident des Landessozialgerichts

Besoldungsgruppe B 4

2829 DM

Ortszuschlag: IV

Direktor beim Landesrechnungshof
Direktor des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund
Direktor des Statistischen Landesamts
Finanzpräsident — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —
Kanzler an einer Universität oder Technischen Hochschule
Regierungsvizepräsident
Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht
Universitätskurator
Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht

Besoldungsgruppe B 5

3014 DM

Ortszuschlag: IV

Generalstaatsanwalt — bei einem Oberlandesgericht —

Landgerichtspräsident
— eines Gerichts mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —

Präsident eines Landesarbeitsgerichts

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

Besoldungsgruppe B 6

3205 DM

Ortszuschlag: IV

Berghauptmann

Ministerialdirigent

Präsident des Landesjustizprüfungsamts

Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Besoldungsgruppe B 7

3390 DM

Ortszuschlag: IV

Oberfinanzpräsident

Präsident des Landessozialgerichts

Regierungspräsident

Besoldungsgruppe B 8

3581 DM

Ortszuschlag: IV

Ministerialdirektor (künftig wegfallend)

Oberlandesgerichtspräsident

Besoldungsgruppe B 9

4143 DM

Ortszuschlag: IV

Chef der Staatskanzlei

Präsident des Landesrechnungshofs

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 10

4520 DM

Ortszuschlag: IV

Besoldungsgruppe B 11

4991 DM

Ortszuschlag: IV

Anlage 2

Ortszuschlag
— Monatsbeträge in DM —

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
					Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder				
					1	2	3	4	5
I	A 1 bis A 8	S	136	179	203	234	265	296	327
		A	113	152	175	204	233	262	291
II	A 9 bis A 12a	S	166	220	244	275	306	337	368
		A	140	187	210	239	268	297	326
III	A 13 bis A 16 B 1 und B 2 H 1 bis H 4	S	206	268	292	323	354	385	416
		A	173	228	251	280	309	338	367
IV	B 3 bis B 11 H 5	S	266	330	354	385	416	447	478
		A	226	284	307	336	365	394	423

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Ortsklasse S um je 40 DM,
in Ortsklasse A um je 38 DM.

Überleitungsübersicht**zu Artikel IV****Überleitung in das Dritte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs-Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs-Gruppe
1	Gestütwärter	A 2	Landgestütwärter	A 2
2	Gestütoberwärter	A 3	Landgestütoberwärter	A 3
3	Oberwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 (künftig wegfallend)	A 3 + 27 DM	Justizoberwachtmeister	A 3 + 27 DM
4	Pfleger bei den klinischen Anstalten einer Universität	A 4	Pfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —	A 6
5	Oberpfleger bei den klinischen Anstalten einer Universität	A 5	Oberpfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —	A 7
6	Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule	A 8	Fachlehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 9
7	Werkstattlehrer an einer Berufsfachschule an einer Berufsschule	A 8	Werkstattlehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 9
8	Jugendleiterin als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule	A 9	Technische Lehrerin — an einer berufsbildenden Schule —	A 10
9	Lehrer als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen	A 10 oder A 10a + Stellen- zulage gem.Fußnote	Volksschullehrer	A 11 + 60 DM
10	Lehrer an einer Volksschule	A 10 oder A 10a	Volksschullehrer	A 11
11	Technischer Lehrer an einer Berufsfachschule an einer Berufsschule (künftig wegfallend) an einer Fachschule an einer Höheren Fachschule	A 10	Technischer Lehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 10
12	Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit	A 10a	Oberlehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —	A 11

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs-Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs-Gruppe
13	Konrektor an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen	A 11	Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen —	A 11 + 60 DM
14	Konrektor an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen (soweit der Volksschule ein voll ausgebauter Aufbauzug angegliedert ist)	A 11	Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit vollausgebautem Aufbauzug —	A 12a
15	Hauptlehrer als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 10a	A 11a	Volksschulhauptlehrer — als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit als solcher —	A 12
16	Hauptlehrer als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit 2 oder 3 Lehrerstellen	A 11a + 54 DM	Sonderschulhauptlehrer — als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit 2 oder 3 Lehrerstellen —	A 12a
17	Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Lehrerstellen	A 11a	Volksschulhauptlehrer — als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Lehrerstellen —	A 12
18	Konrektor an einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 6 Lehrerstellen	A 11a + 54 DM	Sonderschulkonrektor — an einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 6 Lehrerstellen —	A 12a
19	Lehrer an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat	A 11a	Volksschullehrer — an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat —	A 12
20	Lehrer an einer Sonderform der Volksschule	A 11a	Sonderschullehrer	A 12
21	Oberlehrer bei einer Justizvollzugsanstalt	A 11a	—	A 12
22	Oberschullehrer (künftig wegfallend)	A 11a	—	A 12
23	Realschullehrer	A 11a	—	A 12
24	Realschullehrer (als Leiter einer im Aufbau befindlichen Mittel-(Real-)Schule mit bis zu 5 Klassen)	A 11a + 25 DM	Realschuloberlehrer — als Leiter einer nicht voll ausgebauten Realschule —	A 12a
25	Rektor als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen	A 11a + 67 DM	Volksschulrektor — als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen —	A 12a
26	Rektor als Leiter einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug	A 11a + 87 DM	Volksschulrektor — als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen —	A 12a + 34 DM

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs-Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs-Gruppe
27	Direktorstellvertreter an einer Mittel-(Real-) Schule mit mindestens 6 Klassen (als Leiter einer nicht voll ausgebauten Schule) (als Vertreter des Leiters einer voll ausgebauten Schule) (als Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an Realschulen)	A 11 b	Realschuloberlehrer — als Leiter einer nicht voll ausgebauten Realschule — Direktorstellvertreter — an einer voll ausgebauten Realschule — Direktorstellvertreter — an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —	A 12a A 12a A 12a
28	Gartenbauoberlehrer Gewerbeoberlehrer Handelsoberlehrer Landwirtschaftslehrer	A 11 b, A 12a oder A 13	Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 13
29	Polizeioberlehrer	A 11 b	—	A 12
30	Rektor als Fachberater an der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht	A 12	Volksschulrektor — als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —	A 12a
31	Rektor als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrerstellen	A 12 + 40 DM	Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrerstellen —	A 13
32	Abteilungsleiter an einer berufsbildenden Schule	A 12a oder A 12a + 54 DM oder A 13a	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 14
33	Direktorstellvertreter eines in Besoldungsgruppe A 13a oder A 14 eingestuft Direktors einer Berufsschule	A 12a oder A 12a + 54 DM oder A 13a	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 14
34	Fachvorsteher (an einer Berufsschule, Berufsfachschule oder Berufsaufbauschule)	A 12a oder A 12a + 54 DM oder A 13a	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 14
35	Leiter einer Berufsschule mit mindestens 5 planmäßigen Lehrerstellen	A 12a oder A 12a + 54 DM oder A 13a	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 14
36	Religionslehrer an einer berufsbildenden Schule mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	A 12a oder A 13	Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 13
37	Arbeitsgerichtsrat (als aufsichtführender Richter eines Arbeitsgerichts mit mindestens 2 Richterplanstellen)	A 13 + 54 DM oder A 14 + 54 DM	Oberarbeitsgerichtsrat	A 13 + 54 DM oder A 14 + 54 DM

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs-Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs-Gruppe
38	Chemierat	A 13	Regierungschemierat	A 13
39	Direktor als Leiter einer voll ausgebauten Mittel-(Real-)Schule (als Leiter einer Realschule) (als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an Realschulen)	A 13	Realschuldirektor — als Leiter einer voll ausgebauten Realschule — Realschuldirektor — als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule —	A 13a A 13a
40	Gewerbestudienrat	A 13	Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 13
41	Handelsstudienrat	A 13	Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 13
42	Pharmazierat	A 13	Regierungspharmazierat	A 13
43	Polizeischulrat	A 13 oder A 13 + 74 DM	—	A 13a
44	Regierungsmedizinalrat (als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts Münster)	A 13 + 74 DM	Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts	A 14
45	Regierungsrat als Bürodirektor beim Landesrechnungshof als Bürodirektor beim Landtag als Ministerialbürodirektor	A 13	Regierungsrat — als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde —	A 13
46	Regierungs- und Schulrat	A 13 + 74 DM	Oberregierungs- und -schulrat	A 14
47	Schulrat	A 13 oder A 13 + 74 DM	—	A 13a
48	Studienrat an einer Fachschule an einer Höheren Fachschule an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit	A 13	Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 13
49	Verwaltungsdirektor der Technischen Hochschule Aachen	A 13	Verwaltungsdirektor einer Technischen Hochschule	A 13

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs-Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs-Gruppe
50	Direktor der Staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn	A 13a	Oberstudiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen —	A 15
51	Direktor einer Berufsschule, die als beruflich ausgebaut anerkannt ist, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 (als Leiter einer Schule mit 8 bis 13 planmäßigen Lehrerstellen) (als Leiter einer Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen)	A 13a	Studiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 8 planmäßigen Lehrerstellen — Oberstudiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen —	A 14 + 54 DM A 15
52	Direktor einer Fachschule (als Leiter einer Schule mit weniger als 8 planmäßigen Lehrerstellen) (als Leiter einer Schule mit 8 bis 13 planmäßigen Lehrerstellen) (als Leiter einer Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen)	A 13a	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule — Studiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 8 planmäßigen Lehrerstellen — Oberstudiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen —	A 14 A 14 + 54 DM A 15
53	Direktor der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach	A 14	Studiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 8 planmäßigen Lehrerstellen —	A 14 + 54 DM
54	Direktor einer Berufsschule, die als beruflich ausgebaut anerkannt ist, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a (als Leiter einer Schule mit 8 bis 13 planmäßigen Lehrerstellen) (als Leiter einer Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen)	A 14	Studiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 8 planmäßigen Lehrerstellen — Oberstudiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen —	A 14 + 54 DM A 15
55	Direktor einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit	A 14	Oberstudiendirektor — als Leiter einer Höheren Fachschule —	A 15
56	Direktorstellvertreter der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt	A 14	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 14 + 54 DM

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs-Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs-Gruppe
57	Direktorstellvertreter eines in Besoldungsgruppe A 14a eingestuftem Direktors einer Berufsfachschule	A 14	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 14 + 54 DM
58	Oberbaurat im Ingenieurschuldienst (als Leiter einer nicht voll ausgebauten Ingenieurschule)	A 14	Baudirektor — als Leiter einer nicht voll ausgebauten Ingenieurschule —	A 14 + 54 DM
	(als Vertreter des Leiters einer voll ausgebauten Ingenieurschule)		Oberbaurat — im Ingenieurschuldienst —	A 14 + 54 DM
59	Oberberg- und -vermessungsrat	A 14	Oberbergvermessungsrat	A 14
60	Oberchemierat	A 14	Oberregierungschemierat	A 14
61	Obermedizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts Düsseldorf	A 14	Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts	A 14
62	Oberpharmazierat	A 14	Oberregierungspharmazierat	A 14
63	Oberregierungsaurat (im Schulaufsichtsdienst für Ingenieurschulen)	A 14	Oberschulrat	A 15
64	Oberregierungsrat (als Verwaltungsdirektor an der Sporthochschule Köln)	A 14	Verwaltungsdirektor der Deutschen Sporthochschule Köln	A 14
65	Oberregierungs- und -baurat (im Schulaufsichtsdienst für Ingenieurschulen)	A 14	Oberschulrat	A 15
66	Oberregierungs- und -gewerbeschulrat	A 14	Oberschulrat	A 15
67	Oberregierungs- und -landwirtschaftsschulrat	A 14	Oberschulrat	A 15
68	Oberstudienrat (als Leiter einer nicht voll ausgebauten Höheren Schule)	A 14	Studiendirektor — als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums —	A 14 + 54 DM
	(als Leiter eines nicht voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife)		Studiendirektor — als Leiter eines nicht voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —	A 14 + 54 DM

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs-Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs-Gruppe
69	Oberstudienrat an einer Höheren Fachschule	A 14	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 14
70	Oberstudienrat an einer Höheren Fachschule (als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Fachschule)	A 14	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 14 + 54 DM
71	Studiendirektor als Leiter einer Höheren Fachschule	A 14	Oberstudiendirektor — als Leiter einer Höheren Fachschule —	A 15
72	Studiendirektor als Leiter eines Studien-seminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	A 14	Oberstudiendirektor — als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —	A 15
73	Direktor einer Berufsfachschule	A 14a	Oberstudiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen —	A 15
74	Direktor der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht	A 15	Regierungsdirektor	A 15
75	Direktor der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt	A 15	Oberstudiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen —	A 15
76	Direktor der Wasserschutzpolizei	A 15	—	A 16
77	Direktor einer Bibliothek an einer wissenschaftlichen Hochschule	A 15	Direktor einer Bibliothek — an einer Universität oder einer Technischen Hochschule —	A 16
78	Landesarbeitsgerichtsdirektor	A 15	—	A 16
79	Landesarbeitsgerichtsdirektor (als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Landesarbeitsgerichts)	A 15 + 106 DM	Vizepräsident bei einem Landesarbeitsgericht	B 2
80	Landgerichtsdirektor (soweit ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten an einem Gericht mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk)	A 15 + 106 DM	Landgerichtsdirektor — als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 5 —	A 16
81	Leitender Oberstaatsanwalt (soweit Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk)	A 15 + 106 DM	Leitender Oberstaatsanwalt — als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —	A 16

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs-Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs-Gruppe
82	Polizeidirektor (in einem Polizeibereich mit bis zu 175 000 Einwohnern)	A 15	Polizeidirektor — in einem Polizeibereich mit bis zu 175 000 Einwohnern —	A 15
83	Polizeidirektor (in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern)	A 15	Polizeidirektor — in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern —	A 16
84	Regierungsbaudirektor (im Schulaufsichtsdienst für Ingenieurschulen)	A 15	Oberschulrat	A 15
85	Sozialgerichtsdirektor (als Leiter des Sozialgerichts Aachen, Detmold, Duisburg, Gelsenkirchen, Köln oder Münster)	A 15 + 106 DM	Präsident eines Sozialgerichts — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —	A 16
86	Amtsgerichtspräsident als Leiter eines Amtsgerichts mit 450 000 bis 700 000 Einwohnern im Bezirk	A 16	—	B 2
87	Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen	A 16	—	B 2
88	Direktor des Geologischen Landesamts	A 16	—	B 3
89	Direktor des Polizeiinstituts Hilstrup	A 16	—	B 2
90	Landeskriminaldirektor	A 16	Leitender Kriminaldirektor	A 16
91	Landgerichtspräsident, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 oder B 5	A 16	Landgerichtspräsident — soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 oder B 5 —	B 2
92	Leitender Oberbergamtsdirektor	A 16	Leitender Oberbergamtsdirektor — als ständiger Vertreter eines Berghauptmanns —	B 2
93	Leitender Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk (soweit Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Dortmund, Düsseldorf, Essen oder Köln)	A 16	Leitender Oberstaatsanwalt — als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln —	B 2
94	Leitender Polizeidirektor	A 16	Leitender Schutzpolizeidirektor	A 16
95	Leitender Regiergungsdirektor (als Leiter des Staatlichen Materialprüfungsamts)	A 16	Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamts	B 3
96	Ministerialrat (als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts)	A 16	Leitender Ministerialrat — als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts —	B 3

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs-Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs-Gruppe
97	Präsident des Sozialgerichts Dortmund	A 16	—	B 2
98	Präsident des Sozialgerichts Düsseldorf	A 16	—	B 2
99	Präsident eines Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung	A 16	—	B 3
100	Senatspräsident bei einem Oberlandesgericht	A 16	—	B 2
101	Senatspräsident beim Landessozialgericht	A 16	—	B 2
102	Direktor des Statistischen Landesamts	B 2	—	B 4
103	Inspekteur der Polizei	B 2	—	B 3
104	Kanzler an einer wissenschaftlichen Hochschule	B 2	Kanzler an einer Universität oder Technischen Hochschule	B 4
105	Polizeipräsident in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern sowie in Bonn	B 2	—	B 3
106	Präsident eines Landesversorgungsamts	B 2	—	B 3
107	Universitätskurator	B 2	—	B 4
108	Vizepräsident des Landessozialgerichts	B 2	—	B 3
109	Finanzpräsident	B 3	Finanzpräsident — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —	B 4
110	Landgerichtspräsident eines Gerichts mit 400 000 bis 1 000 000 Einwohnern im Bezirk (soweit Präsident eines Landgerichts mit mehr als 750 000 bis 1 000 000 Einwohnern im Bezirk)	B 3	Landgerichtspräsident — eines Gerichts mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —	B 5
111	Präsident eines Landesarbeitsgerichts	B 3	—	B 5
112	Regierungsvizepräsident	B 3	—	B 4
113	Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht	B 3	—	B 4
114	Berghauptmann	B 5	—	B 6
115	Präsident des Landesjustizprüfungsamts	B 5	—	B 6
116	Präsident des Landessozialgerichts	B 6	—	B 7
117	Professor (an einer Pädagogischen Hochschule oder einem Heilpädagogischen Institut)	H 3	Außerordentlicher Professor	H 3
118	Professor (an einer Pädagogischen Hochschule oder einem Heilpädagogischen Institut)	H 4	Ordentlicher Professor	H 4

Einzelpreis dieser Nummer 3,00 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.